

Anlage zu TOP 2

Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel

Kassel, 28. August 2017
Frau Dr. Starick, ☎ 7005,
Herr Henke, ☎ 30 49

Dezernat VI	
Eing.:	28. Aug. 2017
Anl.:

Stadtverordneten-Versammlung Kassel	
Eing.	06. SEP. 2017

An

- VI -

Ausschuss für Umwelt und Energie am 29. August 2017

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie „Emissionen bei Holzverbrennung“
Vorlage Nr. 101.18.614

*Schriftliche Antwort
an Ausdruf*

Die Anfrage lautet:

„Kleine und mittlere Feuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher können eine Quelle für verschiedene Luftschadstoffe sein, daher hat der Gesetzgeber 2010 Grenzwerte erlassen. Der Grenzwert für Feinstaub liegt bei 150 Milligramm pro Kubikmeter und für Kohlenmonoxid bei vier Gramm pro Kubikmeter. Überschreitet ein Ofen die Grenzwerte, muss man ihn austauschen oder einen Staubfilter nachrüsten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Magistrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat die Emissionen durch die private und gewerbliche Holzverbrennung aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten?
2. Wie hoch ist nach Erkenntnis des Magistrats der Anteil der Feinstaubemissionen durch die Verbrennung von Holz, differenziert nach privater und gewerblicher Nutzung im Vergleich zu anderen Quellen, insbesondere zum Verkehr in Kassel?
3. Wie und durch wen erfolgt die Kontrolle und ggfs. Stilllegung der Öfen, die die Grenzwerte nicht einhalten?
4. Welche Möglichkeit haben das Ordnungsamt und / oder das Umweltamt tätig zu werden, wenn aus der Bevölkerung Beschwerden über Luftbelastungen durch Verbrennung von festen Brennstoffen (z.B. Holz in Kaminöfen) eingehen?
5. Hält der Magistrat die bestehenden Regelungen und Kontrollen für ausreichend, um zu gewährleisten, dass Kleinfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte nicht einhalten, nachgerüstet oder stillgelegt werden?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.“

Stellungnahme:

Zu 1. Wie bewertet der Magistrat die Emissionen durch die private und gewerbliche Holzverbrennung aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten?

Die Emissionen bei der Holzverbrennung sind mit Ausnahme von modernen Pelletheizungen und auf dem Stand der Technik betriebenen Großfeuerungsanlagen grundsätzlich deutlich höher als bei Gas- oder Ölheizungen. Dies gilt besonders für die privaten Kaminöfen. Kaminöfen machen die größte Zahl an holzbefeuerten Anlagen in Kassel aus. Sie werden häufig als Zusatzheizungen eingesetzt oder dienen dazu, ein gemütliches Ambiente zu erzeugen. Grund für die hohen Emissionen von Kaminöfen ist die unregelmäßige Technik und der häufig nicht optimale Betrieb.

Lokale Schwerpunkte der Emissionen von Holzfeuerungsanlagen liegen häufig innerhalb von Wohngebieten. Da diese Emissionen in der Regel in relativ niedriger Höhe auftreten, ist ihre umwelt- und gesundheitspolitische Bedeutung als hoch einzustufen.

Die von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gebotene Möglichkeit des Verwendungsverbotes für luftverunreinigende Stoffe stellt eine Möglichkeit der kommunalen Regelung zur Reduzierung der Emissionen durch die Verbrennung von festen Brennstoffen dar. Diese Möglichkeit wurde seit Anfang der neunziger Jahre in zahlreichen Bebauungsplänen in Kassel umgesetzt. Eine weitergehende Prüfung und Diskussion des Instrumentariums unter Berücksichtigung auch der Aspekte des Klimaschutzes findet aktuell statt.

Zu 2. Wie hoch ist nach Erkenntnis des Magistrats der Anteil der Feinstaubemissionen durch die Verbrennung von Holz, differenziert nach privater und gewerblicher Nutzung im Vergleich zu anderen Quellen, insbesondere zum Verkehr in Kassel?

Nach dem aktuellen Emissionskataster Hessen (Stand 10/2016) trägt die Gebäudeheizung in Kassel im Jahresmittel 29,8 % zu den Feinstaubemissionen bei. Das Emissionskataster unterscheidet hier nicht zwischen den unterschiedlichen Brennstoffarten. Ein sehr hoher Anteil der Feinstaubemissionen aus der Gebäudeheizung (bis zu 90 %) wird von den Holzheizungen verursacht (u. A. UBA-Text 44/2008 „Effiziente Bereitstellung aktueller Emissionsdaten für die Luftreinhaltung“). Der Anteil des Kfz-Verkehrs an den Feinstaubemissionen in Kassel beträgt 68,7 % einschließlich Abrieb und Aufwirbelung. Zahlen für die gewerbliche Holzverbrennung liegen nicht vor.

Zu 3. Wie und durch wen erfolgt die Kontrolle und ggfs. Stilllegung der Öfen, die die Grenzwerte nicht einhalten?

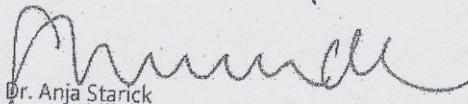
Die Überwachung erfolgt durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Notwendige Stilllegungen werden durch die Bauaufsicht verfügt.

Zu 4. Welche Möglichkeit haben das Ordnungsamt und / oder das Umweltamt tätig zu werden, wenn aus der Bevölkerung Beschwerden über Luftbelastungen durch Verbrennung von festen Brennstoffen (z.B. Holz in Kaminöfen) eingehen?

Die Beschwerdeführer werden an den für die Überwachung zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verwiesen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Emissionsort eingegrenzt werden kann. Andernfalls gibt es keine Handhabe.

Zu 5. Hält der Magistrat die bestehenden Regelungen und Kontrollen für ausreichend, um zu gewährleisten, dass Kleinf Feuerungsanlagen, die die Grenzwerte nicht einhalten, nachgerüstet oder stillgelegt werden?

Grundsätzlich werden die bestehenden Regelungen und Kontrollen für ausreichend gehalten. Es wird jedoch angenommen, dass bundesweit noch eine große Zahl von Heizungsanlagen und Öfen, die den gesetzlichen Regelungen nicht mehr entsprechen, weiterhin im Betrieb ist. Für Kassel liegen uns hierzu keine Daten vor.



Dr. Anja Starick